Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer





Richtlinie für die Verleihung eines Umweltpreises Satzung 6-09

## Richtlinien für die Verleihung eines Umweltpreises

vom 16. März 1987 geändert am 17. Oktober 1994 geändert am 23. Oktober 2000 zuletzt geändert am 08. Mai 2006

§ 1 Umweltschutz geht uns alle an! Dieses umweltbewusste Denken und die Bereitschaft, sich aktiv an der Lösung von lokalen Umweltproblemen zu beteiligen, will die Stadt Ravensburg ab 1987 mit einem Umweltpreis fördern.

Die Höhe des mit dem Umweltpreis verbundenen Geldbetrages richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Der Umweltpreis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

§ 2 Der Umweltpreis soll für Aktivitäten verliehen werden, die in besonderem Maße dazu geeignet sind, unsere natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen zu sichern und zu verbessern und ungünstige Umwelteinflüsse zu verhindern oder zu vermindern.

Aktivitäten zur Umweltverbesserung können z. B. sein:

- Anlegen und Erhalten von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Artenschutz
- Sammlung von Unrat aus Wäldern und Feldflur
- Vermeidung und Verwertung von Abfällen
- Gewässerschutz
- Begrünung und Pflege von Bachläufen
- Bachpatenschaften
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Dach- und Wandbegrünung
- Innenhofbegrünungen
- Begrünung von gewerblichen Flächen
- Pflege von Spielplätzen und öffentlichen Anlagen
- Pflege von Straßenbäumen bzw. Übernahme von Baumpatenschaften
- Öffentlichkeitsarbeit
- vorbildliche Projekte zukunftsfähiger Energieversorgung

Dabei gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Aufwand und Einsatz
- Originalität
- Auswirkung der Maßnahme auf die Umwelt
- Ausstrahlung der Maßnahme auf die Öffentlichkeit
- § 3 Der Umweltpreis kann an natürliche und juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften und Schulen aus Ravensburg verliehen werden. Dies gilt nicht, wenn Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ausschließlich oder überwiegend aus wirtschaftlichen Interessen wahrgenommen werden.
- § 4 Der Umweltpreis wird durch den Gemeinderat aufgrund eines Vorschlages des Preisgerichts verliehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Stand: 08.05.2006 Seite 1 von 2

Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer



Richtlinie für die Verleihung eines Umweltpreises Satzung 6-09

- § 5 Das Preisgericht besteht aus 11 Mitgliedern. Ihm gehören an
  - a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm zu benennender Vertreter
  - b) der/die Umweltbeauftragte
  - 6 Mitglieder des Gemeinderats (von jeder Fraktion mindestens 1 Vertreter), die einschließlich Stellvertreter aus dessen Mitte für 1 Amtsperiode zu bestimmen sind
  - d) ein Vertreter einer Behörde oder Organisation, die im Umweltschutz tätig ist (z. B. Staatliches Forstamt, BUND, Nabu, Naturschutzbeauftragte(r) des Landkreises), der vom Gemeinderat für eine Legislaturperiode bestellt wird
  - e) 1 Mitglied, das vom Landesnaturschutzverbund Baden-Württemberg benannt wird.
  - f) 1 Mitglied der Energieagentur Ravensburg
- § 6 Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nichtöffentlich. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder stimmberechtigt sind. Das Preisgericht beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinderat.
- § 7 Die Auslobung des Umweltpreises soll jährlich erfolgen durch Einrücken in die Schwäbische Zeitung, im Mitteilungsblatt der Ortschaften, sowie durch Anschreiben der Schulen. Die Bewerbungen und Vorschläge um den Umweltpreis müssen spätestens 3 Monate nach der Auslobung bei der/dem Umweltbeuftragte(n) eingereicht werden. Das Preisgericht kann jederzeit zusätzliche Vorschläge einbringen.
- § 8 Die Preisträger werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- § 9 Der Umweltpreis wird ab 1987 j\u00e4hrlich verliehen. Neben dem Geldpreis erh\u00e4lt jeder Preistr\u00e4ger eine Urkunde. Die Verleihung nimmt der Oberb\u00fcrgermeister vor.

Für die erstmalige Preisverleihung im Jahre 1987 gilt folgende Sonderregelung:

Die Ausschreibung des Umweltpreises für 1987 soll sofort erfolgen. Die Bewerbungen und Vorschläge um einen Umweltpreis müssen bis spätestens 31.05.1987 beim Bauverwaltungsamt/Stabstelle Umweltschutz eingereicht werden. Berücksichtigt werden können alle Aktivitäten, die ab dem Jahre 1985 durchgeführt wurden.

Stand: 08.05.2006 Seite 2 von 2